

PPWR verstehen & umsetzen

Was die neue EUVerpackungsverordnung für Unternehmen bedeutet – und wie ratioform Sie dabei unterstützt

Inhalt

1. Einleitung: Warum die PPWR für Unternehmen jetzt entscheidend ist	03
2. Was ändert sich?	04
2.1 Konformität, Stoffbeschränkungen und Nachweispflichten	04
2.2 Was folgt später?	04
2.3 Recyclingfähigkeit und Designanforderungen	05
2.4 Verpackungsminimierung und Leerraum	05
2.5 Rezyklatanteile in Kunststoffverpackungen	05
3. Welche Verpackungen sind betroffen?	06
4. Rollen und Verantwortung entlang der Lieferkette	06
5. Informations, Kennzeichnung und Meldepflichten	07
6. Zeitplan: Die wichtigsten Meilensteine auf einen Blick	07
7. Fazit: PPWR als Chance – mit dem richtigen Partner	08

1. Einleitung: Warum die PPWR für Unternehmen jetzt entscheidend ist

Mit der neuen EUVerpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation, kurz **PPWR**) schafft die Europäische Union erstmals **einen unmittelbar geltenden, einheitlichen Rechtsrahmen** für Verpackungen in allen Mitgliedstaaten. Die Verordnung ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt nach einer Übergangsphase **ab dem 12. August 2026 EUweit verbindlich**. Sie ersetzt die bisherige Verpackungsrichtlinie und bringt **grundlegende Änderungen für sämtliche Marktteilnehmer mit sich**. Ziel der PPWR ist es, Verpackungsabfälle deutlich zu reduzieren, Recycling zu fördern, den Einsatz von Rezyklaten zu erhöhen und irreführende oder überdimensionierte Verpackungen zu verhindern. Gleichzeitig stärkt sie die Kreislaufwirtschaft, indem Verpackungen künftig noch konsequenter auf Recyclingfähigkeit, Materialeffizienz und – wo sinnvoll – Wiederverwendung ausgerichtet werden. Für Unternehmen bedeutet das: **Verpackungen müssen künftig recyclingfähig, ressourceneffizient und zukunftssicher konzipiert sein.**

Als Spezialist für Verpackungslösungen unterstützt **ratioform** Unternehmen dabei, sich frühzeitig auf diese neuen Anforderungen einzustellen – mit einem breiten Sortiment an Versand, Transport und Schutzverpackungen, sowie Verpackungsmaterial, praxisnaher Beratung und Lösungen, die Recyclingfähigkeit, Materialeinsparung und Prozesseffizienz miteinander verbinden.

2. Was ändert sich?

2.1 Konformität, Stoffbeschränkungen und Nachweispflichten

Bereits ab dem 12.08.2026 rückt die formale Konformität von Verpackungen in den Mittelpunkt. Unternehmen müssen dann sicherstellen, dass Verpackungen die geltenden Stoffbeschränkungen einhalten, die erforderliche technische Dokumentation vorliegt und Konformität nachvollziehbar belegt werden kann. Besonders relevant sind dabei unter anderem Grenzwerte für Schwermetalle sowie Beschränkungen für PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen.

Für Unternehmen ist das einer der wichtigsten Punkte zum Geltungsbeginn: Ohne belastbare Unterlagen, klare Materialdaten und interne Verantwortlichkeiten steigt das Risiko von Vermarktungshemmnissen, Beanstandungen und zusätzlichen Abstimmungen in der Lieferkette deutlich.

Ab dem 12.08.2026 dürfen Erzeuger nur noch Verpackungen in Verkehr bringen, die die von der PPWR definierten stofflichen Grenzwerte in Bezug auf Schwermetalle und PFAS (für Verpackungen mit direktem Lebensmittelkontakt) einhalten.

Weiterhin müssen Erzeuger vor dem Inverkehrbringen ihrer Verpackungen ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen und eine Konformitätserklärung erstellen.

Auch die hiervon abgeleiteten Pflichten für Importeure und Vertreiber sind ab dem 12.08.2026 anzuwenden.

Auf Hersteller kommt die Anforderung zur EPR-Registrierung und der Anschluss an Beteiligungssysteme zu.

Für Unternehmen ist vor allem entscheidend, die **zentralen Anforderungen ab dem 12. August 2026** frühzeitig zu verstehen und operativ umzusetzen. Denn mit dem Geltungsbeginn der PPWR werden Verpackungen nicht nur stärker regulatorisch bewertet, sondern auch systematisch auf Recyclingfähigkeit, Materialeffizienz, Konformität und Nachweisbarkeit ausgerichtet. Viele Detailvorgaben werden erst später weiter konkretisiert, die grundlegenden Weichen müssen jedoch bereits ab August 2026 gestellt sein.

2.2 Was folgt später?

Nach dem 12.08.2026 wird die PPWR in mehreren Stufen weiter konkretisiert. Dazu gehören insbesondere verbindliche Recycling-Leistungsstufen ab 2030, Mindestanteile an Rezyklaten in Kunststoffverpackungen, weitergehende Vorgaben zur Wiederverwendung, spezifische Kennzeichnungen sowie zusätzliche Umsetzungsakte und technische Methoden.

Für Unternehmen heißt das: Was ab August 2026 gilt, sollte jetzt operativ umgesetzt werden. Gleichzeitig lohnt es sich, Verpackungskonzepte bereits heute so auszurichten, dass auch die späteren Anforderungen ohne grundlegende Neuentwicklung erfüllt werden können.

2.3 Recyclingfähigkeit und Designanforderungen

Unternehmen müssen künftig Verpackungen so auslegen, dass sie den Grundprinzipien der PPWR zur Recyclingfähigkeit entsprechen. Das bedeutet vor allem: Verpackungen sollten recyclinggerecht gestaltet, Materialkombinationen möglichst reduziert und Komponenten gut trennbar sein. Für Unternehmen wird damit schon ab 2026 die Verpackungsentwicklung stärker dokumentations- und nachweispflichtig. Später werden diese Anforderungen weiter konkretisiert: Ab 2030 greifen verbindliche Recycling-Leistungsstufen, und ab 2038 reichen niedrige Leistungsniveaus nicht mehr aus.

2.4 Verpackungsminimierung und Leerraum

Weiter wird der Grundsatz, dass Verpackungen nur so viel Material, Gewicht und Volumen aufweisen dürfen, wie für ihre Funktion tatsächlich notwendig ist eingeführt. Unternehmen müssen also vermeiden, Verpackungen überdimensioniert auszulegen oder unnötige Bestandteile vorzusehen. **Später** werden einzelne Anforderungen, etwa konkrete Vorgaben zu Leerraumgrenzen in bestimmten Verpackungsarten, stufenweise verbindlich.

Für Unternehmen bedeutet das schon jetzt: Verpackungsformate, Materialeinsatz und Packprozesse sollten geprüft und möglichst effizient ausgelegt werden. Für ratioform-Kunden gewinnen damit passgenaue Versandverpackungen, variable Formate und materialeffiziente Schutzlösungen weiter an Bedeutung.

2.5 Rezyklatanteile in Kunststoffverpackungen

Es entstehen für Unternehmen vor allem Vorbereitungs-, Daten- und Dokumentationspflichten: Wer Kunststoffverpackungen einsetzt, sollte bereits jetzt belastbar erfassen können, welche Materialien verwendet werden und welche Rezyklatanteile künftig nachweisbar sind. **Die verbindlichen Mindestanteile an Post-Consumer-Rezyklat greifen erst später**, insbesondere ab 2030 und mit weiteren Anhebungen ab 2040.

Die Bedeutung für Unternehmen ist dennoch schon heute hoch: Materialentscheidungen, Lieferantendaten und technische Spezifikationen sollten frühzeitig so aufgebaut werden, dass spätere Nachweispflichten erfüllt werden können. Gerade bei kunststoffbasierten Verpackungen wird Transparenz entlang der Lieferkette zum zentralen Erfolgsfaktor.

3. Welche Verpackungen sind betroffen?

Die PPWR gilt **für nahezu alle Verpackungsarten**, darunter:

- Transportverpackungen (z. B. Kartons, Paletten, E-Commerce-Verpackungen, etc.),
- Verkaufs und Umverpackungen sowie Verpackungen von verpackten Produkten,
- Serviceverpackungen

Als Verpackungsspezialist mit Fokus auf Versand und Transportverpackungen ist ratioform damit besonders relevant für Unternehmen aus Industrie, Handel und ECommerce.

4. Rollen und Verantwortung entlang der Lieferkette

Nachdem die zentralen Anforderungen und der Geltungsbereich der PPWR geklärt sind, ist im nächsten Schritt entscheidend, **welche Rolle ein Unternehmen in der Lieferkette einnimmt**. Denn daraus ergeben sich Verantwortlichkeiten für Konformität, Kennzeichnung, Registrierung und gegebenenfalls für die erweiterte Herstellerverantwortung.

Erzeuger ist in diesem Zusammenhang das Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte herstellt oder unter eigenem Namen beziehungsweise eigener Marke herstellen lässt. Der Erzeuger ist derjenige, der die Verpackung verantwortet, also die Konformität sicherstellen muss und damit im Zentrum der produktbezogenen Pflichten steht.

Importeur ist ein in der EU ansässiges Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittland erstmals in die EU einführt. Der Importeur muss unter anderem sicherstellen, dass die eingeführten Verpackungen die Anforderungen der PPWR erfüllen und die erforderlichen Nachweise vorliegen.

Vertreiber ist ein Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte innerhalb der Lieferkette weitergibt oder verkauft, ohne sie selbst herzustellen oder zu importieren. Auch Vertreiber haben Sorgfaltspflichten, insbesondere im Hinblick auf Konformität, Kennzeichnung und die ordnungsgemäße Bereitstellung auf dem Markt.

Hersteller im Sinne der **PPWR** ist derjenige Wirtschaftsakteur, der Verpackungen in einem bestimmten Mitgliedstaat **erstmals auf dem Markt bereitstellt** und damit insbesondere für Registrierung, Mengenmeldung und die Finanzierung der Entsorgungs- und Verwertungssysteme verantwortlich ist. Wer diese Rolle einnimmt, hängt stark von der konkreten Lieferkette und dem jeweiligen Zielland ab. Deshalb kann der Hersteller je nach Konstellation der Erzeuger, der Importeur oder auch der Vertreiber sein.

Für Unternehmen besonders wichtig: Die Rollenverteilung ist unter der PPWR **nicht pauschal auf Unternehmensebene**, sondern **pro Verpackung, Vertriebsweg und Mitgliedstaat** zu prüfen. Genau diese Rollenklärung ist in der Praxis entscheidend, um Pflichten zu Konformität, Kennzeichnung, Registrierung und EPR-Finanzierung korrekt zuzuordnen.

5. Informations, Kennzeichnungs und Meldepflichten

Die PPWR führt umfangreiche **Kennzeichnungs und Informationspflichten** ein, u. a. zu:

- Materialzusammensetzung,
- Recyclingfähigkeit,
- Rezyklatanteil,
- Herstelleridentifikation,
- Wiederverwendbarkeit (inkl. QR Codes).

Zudem müssen Hersteller und betroffene Unternehmen technische Informationen und Nachweise strukturiert vorhalten, etwa zu Materialzusammensetzung, Konformität, Recyclingfähigkeit und – je nach Verpackung – zu Rezyklatanteilen oder Wiederverwendbarkeit.

- sich in nationalen Registern registrieren,
- Mengen melden,
- die Entsorgung mitfinanzieren (EPR).



ratioform unterstützt Unternehmen mit optimierten Verpackungslösungen, transparenter Materialinformation und praxisnaher Beratung, damit regulatorische Anforderungen nicht nur dokumentiert, sondern auch operativ im Verpackungsalltag umgesetzt werden können.

6. Zeitplan: Die wichtigsten Meilensteine auf einen Blick

- **12. August 2026:** PPWR gilt verbindlich EUweit
- **12. Februar 2028:** Leerraumbegrenzung Verkaufsverpackungen
- **12. August 2028:** Anwendung harmonisierter Kennzeichnungen
- **1. Januar 2030:** Anwendung der Design for Recycling Anforderungen, Rezyklatanteile, Leerraumbegrenzung für weitere Verpackungsarten, Verbote bzw. Beschränkungen gewisser Verpackungsarten, erste Zielvorgaben für wiederverwendbare Verpackungen
- **1. Januar 2038:** Recycling-Cut-Off für Grade C Verpackungen (nur noch Grade A und B sind zulässig)
- **1. Januar 2040:** Höhere Zielvorgaben für wiederverwendbare Verpackungen und Recyclinganteile

7. Fazit: PPWR als Chance – mit dem richtigen Partner

Die PPWR ist mehr als eine gesetzliche Pflicht: Sie ist ein **Paradigmenwechsel im Verpackungsdesign**. Unternehmen, die frühzeitig handeln, sichern sich nicht nur Rechtssicherheit, sondern können auch Verpackungsstrukturen vereinfachen, Materialverbräuche reduzieren, Logistik effizienter gestalten und ihre Nachhaltigkeitsstrategie glaubwürdig weiterentwickeln.

- Rechtssicherheit,
- Kosteneffizienz,
- Nachhaltigkeitsvorteile,
- Wettbewerbsvorsprung.

ratioform versteht sich dabei nicht nur als Lieferant, sondern als Lösungspartner – mit optimierten Verpackungen, nachhaltigen Materialien, passgenauen Lösungen für Transport, Schutz und Versand sowie fundiertem Knowhow, um Verpackungskonzepte schrittweise PPWRfit weiterzuentwickeln.

- nachhaltigen Materialien,
- passgenauen Lösungen für Transport, Schutz und Versand,
- fundiertem Knowhow zur PPWR.



Mehr Informationen finden Sie auf:
kaiserkraft.com/ppwr

Dieses Whitepaper dient der allgemeinen Information und ersetzt keine rechtliche Beratung. Die Inhalte wurden sorgfältig recherchiert, dennoch übernehmen die KAISER+KRAFT GmbH und ihre verbundenen Unternehmen keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität oder Richtigkeit. Da die konkreten Pflichten je nach Verpackung, Rolle in der Lieferkette und Zielmarkt variieren können, sollten Unternehmen ihre individuelle Situation rechtlich prüfen lassen. Eine Haftung für Schäden aus der Nutzung dieser Informationen ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Wir sind da, wenn Sie uns brauchen.

Sie erreichen uns telefonisch und per E-Mail. Melden Sie sich, wir helfen Ihnen gerne weiter bei der Optimierung Ihrer Prozesse mit was auch immer Sie optimieren wollen.

Telefon: **0800 531 49 49**

E-Mail: **service@kaiserkraft.de**

Web: **kaiserkraft.com/ppwr**